



Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. Mai 2017¹ über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016² (LVG) und auf Artikel 8b Absätze 1 und 2, 15 Absatz 4 und 15a Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ (StromVG),

Art. 1b Abs. 1, 2, 4 und 4^{bis}

¹ Das Monitoringsystem enthält Daten über:

- a. die Produktion und den Verbrauch elektrischer Energie;
- b. die Import- und Exportkapazitäten;
- c. die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz;
- d. den Füllstand der Speicherseen sowie deren Abfluss und Zufluss;
- e. die SPOT- und Terminpreise auf den Stromhandelsplätzen in Europa;
- f. die Temperaturen und die Niederschläge im Mitteleuropa sowie die Schneereserven in der Schweiz.

¹ SR 531.35

² SR 531

³ SR 734.7

² Die Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung zur Beobachtung der Versorgungslage und zur Analyse der Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft während zwanzig Jahren zur Verfügung.

⁴ Die Weitergabe aggregierter oder anonymisierter Daten durch die nationale Netzgesellschaft an die ElCom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4) ist zulässig, wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

^{4bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe d dürfen auch in nicht aggregierter oder nicht anonymisierter Form an die ElCom weitergegeben werden.

Art. 4 Entschädigung

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSE für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 fest.

² Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a StromVG.

³ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) prüft und überwacht die Anrechenbarkeit der Kosten nach Absatz 2. Es prüft insbesondere regelmässig, ob eine Kostendeckung der Vorbereitungs- und Vollzugsmassnahmen durch andere Finanzierungsinstrumente möglich ist.

⁴ Es arbeitet zur Prüfung und Überwachung der Kosten mit der ElCom zusammen und hört diese vor seinen Entscheidungen an. Das BWL und die ElCom können zur Koordination und Kontrolle der Unternehmensangaben die notwendigen Daten und Informationen austauschen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi